

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V.
Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Prof. Dr. Peter Kajüter
Lehrstuhlinhaber

Universitätsstraße 14-16
48143 Münster

Prof. Dr. Peter Kajüter
Tel. +49 251 83-22840
Fax +49 251 83-22848

iur@wiwi.uni-muenster.de

www.wiwi.uni-muenster.de/iur

23.10.2009

Stellungnahme zu E-DRÄS 5

Sehr geehrte Frau Knorr,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5 (E-DRÄS 5) wie folgt Stellung zu nehmen:

Frage 1 und 2: Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Regelungen und Beispiele in Tz. 93a und 93b sind sachgerecht. In der geplanten Formulierung von Tz. 93a kann jedoch „unter Umständen“ bei gesellschaftlicher Reputation entfallen, da durch „beispielsweise“ der exemplarische Charakter auch dieser Angabe bereits deutlich wird.

Frage 3: Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung des Risikoberichts

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Darstellung der Risiko- und Prognoseberichterstattung sollten meines Erachtens besser im Zusammenhang mit der geplanten grundlegenden Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung in 2010 umgesetzt werden. In der aktuellen Form führen sie zu einigen Inkonsistenzen und offenen Fragen:

- Bisläng sehen DRS 5.5 und 5.27 vor, dass über Chancen der voraussichtlichen Entwicklung im Prognosebericht zu berichten ist. Die Aufhebung dieser nicht sachgerechten Regel ist durchaus sinnvoll, offen bleibt jedoch, wo und wie die Chancen der voraussichtlichen Entwicklung darzustellen sind.
- Es ergeben sich Inkonsistenzen zu DRS 16, nach dem die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung für das Geschäftsjahr zu beschreiben sind.
- Die Gliederungsempfehlung gemäß DRS 15.93 spiegelt in Punkt 6 nicht den Gesetzeswortlaut „voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken“ wider. Danach müsste es lauten: „Prognosebericht und Chancen-/Risikobericht“. Dies wäre auch analog zu DRS 16.

Aus inhaltlichen Gründen erscheint es sinnvoll, die Tz. 31 von DRS 5 in die neue Tz. 32 zu integrieren oder die geplante Tz. 32 als Tz. 30 zu kodifizieren.

Frage 5: Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Regelungen sind sachgerecht, ihre Einordnung in Tz. 91b-g erscheint inhaltlich indes nicht sinnvoll, da die verschiedenen risikobezogenen Angaben damit in unterschiedlichen Abschnitten des Standards geregelt würden. Sinnvoller erscheint eine Platzierung der Regeln entweder im Zusammenhang mit dem Risikobericht als Tz. 83a ff. von DRS 15 oder aber in DRS 5. Dasselbe trifft auf die Angaben zum Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem zu (Tz. 80a-e).

Frage 7: Zukunftsgerichtete Aussagen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise

Die Regelungen erscheinen angemessen und hinreichend.

Frage 8: Übernahmerelevante Angaben

Die Integration von DRS 15a in DRS 15 sollte besser im Rahmen der geplanten grundlegenden Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung in 2010 erfolgen, da dann eine Gesamtabstimmung im Aufbau des Standards möglich ist.

In dem vorliegenden Standardentwurf ist es inkonsistent, gemäß Tz. 91h eine zusammenhängende Darstellung der übernahmerechtlichen Angaben unter einem separaten Gliederungspunkt zu empfehlen, diesen aber in Tz. 93 nicht mit in die Gliederungsempfehlung aufzunehmen.

Weiterhin trifft die Aussage in Tz. 93 „Der Aufbau des Standards folgt der empfohlenen Gliederung für den Konzernlagebericht“ nicht mehr zu.

Frage 9: Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Die Regelungen erscheinen sachgerecht, sollten aber im Zusammenhang mit den anderen risikobezogenen Angaben eingeordnet werden (siehe Frage 5).

Für Rückfragen zu den vorstehenden Anmerkungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kajüter